

59. Internationaler Instrumentalwettbewerb Markneukirchen Oboe & Posaune

2.-11. Mai 2024

Juryordnung

Die Jury

§ 1)

Der Präsident des Wettbewerbes ist gleichzeitig Vorsitzender der Gesamtjury.

§ 2

- a) Für jedes Instrument wird eine Fachjury gebildet. Aus Gründen der Zusammenarbeit wird der Juryvorsitzende vom Präsidenten des Wettbewerbes bereits im Jahr vor dem Wettbewerb ernannt.
- b) Der Jury gehören angesehene Künstler und Pädagogen des In- und Auslandes an.
- c) In beiden Fächern besteht die Jury aus jeweils sieben Juroren.
- d) Für die Vorauswahl wird für beide Fächer jeweils eine unabhängige Jury bestimmt, ihre zwei Mitglieder gehören nicht der Hauptjury an.

§ 3

Die Aufgabe der Jury besteht darin, alle am Wettbewerb teilnehmenden Kandidaten anzuhören, deren Leistungen zu beurteilen und zu bewerten.

§ 4

- a) Nach dem Abschluss jeder Auswahlprüfung sowie nach dem Orchesterfinale trifft sich die Fachjury zu Beratungen.
- b) Jedes Jurymitglied ist verpflichtet, an sämtlichen Prüfungen und Beratungen teilzunehmen.
- c) Jedes Jurymitglied ist verpflichtet, sich vor Beginn des Wettbewerbes mit der Juryordnung und den Bewertungskriterien vertraut zu machen.**

§ 5

- a) Sämtliche Beratungen der Jury finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
- b) Ohne Stimmrecht – ausgenommen der Präsident des Wettbewerbes – können die Leiterin des Sekretariats des Wettbewerbes, die Sekretärinnen der Jury sowie notwendige Dolmetscher teilnehmen.

§ 6

Beschlüsse und Entscheidungen der Fachjury, die den Ablauf des gesamten Wettbewerbes betreffen, dürfen nur in Anwesenheit und mit Zustimmung des Präsidenten des Wettbewerbes getroffen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von 75 % der Juroren. Bei Stimmgleichheit entscheidet entsprechend § 28 der Juryordnung der Präsident.



Wettbewerbsablauf

§ 7

- a) Der Wettbewerb wird in einer Vorauswahl sowie in drei Auswahlprüfungen und einem Finale mit Orchester ausgetragen. Alle Auswahlprüfungen sowie das Finale sind öffentlich.
- b) Nach den Vorgaben der Weltföderation WFIMC sind folgende Zeiten für die einzelnen Auswahlprüfungen vorgesehen (jeweils **einschließlich Auf- und Abgang**):
1. Auswahlprüfung 20 Minuten, 2. Auswahlprüfung 30-35 Minuten, 3. Auswahlprüfung maximal 35-40 Minuten.

§ 8

Im Wettbewerb treten die Kandidat:innen in alphabetischer Reihenfolge (Familiennamen) auf. Durch Los wird vor Beginn des Wettbewerbes ermittelt, welcher Kandidat bzw. welche Kandidatin den Wettbewerb beginnt. Die daraus ermittelte Reihenfolge bleibt für alle drei Auswahlprüfungen verbindlich. Für die Finalrunde wird die Auftrittsfolge neu ausgelost.

§ 9

- a) Ein ordnungsgemäß gemeldeter und bestätigter Kandidat, dessen Ankunft sich aus gerechtfertigten Gründen verspätet, kann mit Zustimmung des Präsidenten am Wettbewerb teilnehmen. Voraussetzung ist, er trifft noch vor Abschluss der ersten Auswahlprüfung ein. Dieser Teilnehmer tritt dann als letzter Kandidat auf.
- b) Für angereiste Teilnehmer besteht Residenzpflicht. Ausnahmegenehmigungen können nicht erteilt werden.
- c) Jeder Kandidat ist verpflichtet, sich persönlich über seine Auftrittszeiten zu informieren.
- d) Jeder Kandidat ist verpflichtet, 30 Minuten vor seinem Auftritt am angegebenen Austragungsort anwesend zu sein. Dieser Absatz gilt nicht, wenn Umstände eingetreten sind, die der Kandidat nicht verschuldet hat.
- e) Ausgeschiedene Teilnehmer können auf eigene Kosten den Wettbewerb weiter verfolgen.

§ 10

- a) Das eingereichte Repertoire ist verbindlich. Nachträgliche Änderungen sind nicht möglich.
- b) Die im Programm angegebenen Editionen sind verbindlich.
- c) Den Kandidaten bleibt es überlassen, die Reihenfolge ihrer Vorträge innerhalb einer Auswahlprüfung selbst zu bestimmen.
- d) Aus juristischen Gründen (Urheberrechtsgesetz) wird darauf hingewiesen, dass fotokopierte Musikalien nicht benutzt werden dürfen.
- e) Wird das in der Ausschreibung geforderte Programm nicht erfüllt oder das Vorspiel abgebrochen, wird der Kandidat disqualifiziert.

§ 11

- a) Während des Wettbewerbes dürfen Kandidaten von Juroren weder beraten noch unterrichtet werden.
- b) Bei Klavier- und Orchesterproben ist die Anwesenheit von Juroren oder Lehrkräften unerwünscht.



Bewertung

§ 12

- a) Ziel des Wettbewerbes ist es, begabte künstlerische Persönlichkeiten zu entdecken und auszuzeichnen. Die Juroren bewerten deshalb nach Kriterien, wie sie von jungen Solisten erwartet werden.
- b) Grundprinzip der Bewertungen der Vorspiele sind vier Aspekte:
- Musikalische Gestaltung (Stilkenntnis und Aufführungspraxis)
 - Tonqualität und Ausdrucksstärke
 - Technische Souveränität
 - Künstlerische Persönlichkeit
- c) Diskussionen oder Meinungsäußerungen von Mitgliedern der Jury, die sich auf Kandidaten oder deren Vortrag beziehen, sollen während der Vorspiele und in der Öffentlichkeit unterbleiben.

Vorauswahl

§ 13

- a) Mit der Vorauswahl wird **nicht** die erste Auswahlprüfung ersetzt.
- b) Für die Vorauswahl reicht jeder Bewerber eine von ihm eingespielte Aufnahme im MP3-Format ein. In den Bewerbungsunterlagen versichert der Bewerber, dass er die von ihm eingesandte Aufnahme selbst bespielt hat und dass diese technisch nicht bearbeitet wurde. Die Aufnahme wird vom Sekretariat mit einer Eingangsnummer versehen. So anonymisiert wird sie einer Vorjury zugestellt.
- c) Unabhängige Juroren hören und bewerten die Aufnahme. Nach Einschätzung der künstlerischen Leistungen bleibt es dem Ermessen des Jurors überlassen mit **JA** für, mit **NEIN** gegen dessen Zulassung zur ersten Auswahlprüfung des Wettbewerbes zu stimmen. Entscheidend ist, ob die künstlerischen Leistungen den Anforderungen des Wettbewerbes entsprechen.
- d) Die Juroren notieren auf einem Bewertungsbogen neben der Nummer der Aufnahme ihre Bewertung und bestätigen diese mit Unterschrift. Ihre Bewertungsbogen werden an das Sekretariat des Wettbewerbes geschickt.
- e) Eine Aufnahme ohne Klavierbegleitung führt nicht automatisch zur Disqualifikation.
- f) Falls die beiden Vorauswahljuroren die Aufnahme eines Bewerbers mit je einer JA- und einer NEIN-Stimme bewerten, erfolgt eine dritte Bewertung durch den Präsidenten des Wettbewerbes für Blasinstrumente.
- g) Entsprechend dem Ergebnis der Vorauswahl erfolgt die Zulassung oder Ablehnung der Bewerber. Diese werden durch das Sekretariat informiert.

§ 14

Die Ergebnisse der Vorauswahl stehen dem Präsidenten und dem jeweiligen Juryvorsitzenden nur in Form von Anzahl der Zulassungen bzw. Ablehnungen zur Verfügung. Die zu den CD-Nummern gehörigen Klarnamen werden nicht bekanntgegeben.

Erste, zweite, dritte Runde und Finalrunde

§ 15

a) Die künstlerischen Leistungen der Kandidaten werden in den Auswahlprüfungen und dem Orchesterfinale generell nach einem **Punktsystem von 0 bis 9 Punkten** bewertet. In den ersten beiden Runden können nur ganze Punkte vergeben werden. Bewertungskriterien siehe § 12 b. Empfohlen wird, den Punkten eine Bedeutung zuzuordnen: 1 bis 3 = Nein, 4 bis 6 = Eventuell, 7 bis 9 = Ja.

In die folgende Auswahlprüfung gelangen jene Kandidaten, welche das zuvor festgelegte Limit erreicht haben.

b) Zur zweiten Auswahlprüfung **können 50%, höchstens jedoch 20** Kandidaten zugelassen werden. Zugelassen wird, wer einen Durchschnitt von 6 bis 9 Punkten erreicht. Bei Punktgleichheit kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Liegt die Punktzahl eines Kandidaten nur sehr geringfügig unter dem festgelegten Limit, kann über dessen Zulassung beraten und abgestimmt werden. Eine einfache Mehrheit der Juroren ist ausschlaggebend.

c) **Sechs Kandidaten**, welche das festgelegte Limit erreichen, **können** zur dritten Auswahlprüfung zugelassen werden. Zugelassen wird, wer einen Durchschnitt von 7 bis 9 Punkten erreicht. Bei Punktgleichheit kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Liegt die erreichte Punktzahl eines Kandidaten nur sehr geringfügig unter dem festgelegten Limit, kann bei zu erkennenden hohen künstlerischen Leistungen über dessen Zulassung beraten und abgestimmt werden. Eine einfache Mehrheit der Juroren ist ausschlaggebend.

d) Bei der Bewertung der dritten Auswahlprüfung können für jeden Kandidaten nur noch die folgenden Punkte verwendet werden: 6 oder 6,5 oder 7 oder 7,5 oder 8 oder 8,5 oder 9 Punkte. Zum Orchesterfinale werden drei Kandidaten mit den höchsten Punktzahlen zugelassen. Nur bei Punktgleichheit kann von dieser Vorgabe abgewichen werden.

e) Bei der Bewertung des Orchesterfinales können für jeden Kandidaten nur noch 7 oder 7,5 oder 8 oder 8,5 oder 9 Punkte verwendet werden.

f) Ergeben sich bei der Bewertung eines Kandidaten größere Differenzen, kann über dessen Leistung diskutiert und gegebenenfalls über eine Zulassung zum nächsten Vorspiel abgestimmt werden. Eine einfache Mehrheit der Juroren ist ausschlaggebend.

g) Bei Diskussionen über Studenten und Schüler von Juroren, sollten diese nicht anwesend sein.

§ 16

Die Jurymitglieder notieren ihre Bewertung in Ziffern auf ein Bewertungsformular und bestätigen diese mit Unterschrift. Auf der Rückseite des Formulars **können** Bewertungen begründet werden.

§ 17

Jede Auswahlprüfung wird separat beurteilt. Die Ergebnisse der einzelnen Auswahlprüfungen werden rechnerisch nicht zusammengezählt.

§ 18

a) Gehört ein Kandidat dem Schülerkreis eines Jurors an, darf dieser Juror an der Bewertung nicht teilnehmen. Gleiches gilt, wenn der Kandidat innerhalb der vergangenen 18 Monate zum Schülerkreis eines Jurors gehörte. Auf dem Bewertungsformular vermerkt der Juror statt einer Punktzahl den Grund der Enthaltung.



b) Besuchte ein Kandidat Kurse oder Seminare eines Jurors, bleibt es diesem überlassen, ob er bewerten will oder die Bewertung wegen Befangenheit unterlässt. Auf dem Bewertungsformular vermerkt der Juror statt einer Punktzahl den Grund der Enthaltung.

c) Ist ein Juror mit einem Kandidaten verwandt oder verschwägert, darf er diesen nicht bewerten. Auf dem Bewertungsformular vermerkt der Juror statt einer Punktzahl den Grund der Enthaltung.

§ 19

a) Die Bewertungsformulare der ersten Auswahlprüfung werden erstmalig nach dem Anhören von **acht** Kandidaten der Jurysekretärin übergeben. Danach erfolgt die Abgabe sofort nach dem Vorspiel eines Kandidaten.

b) Die Bewertungsformulare der zweiten Auswahlprüfung werden erstmalig nach Anhören von **vier** Kandidaten der Jurysekretärin übergeben. Danach erfolgt die Abgabe sofort nach dem Vorspiel eines Kandidaten.

c) Die Bewertungsformulare der dritten Auswahlprüfung werden nach dem Anhören aller Kandidaten der Jurysekretärin übergeben.

d) Die Bewertungsformulare für das Orchesterfinale werden nach dem Anhören aller Kandidaten der Jurysekretärin übergeben.

§ 20

Durch die Sekretärin der Jury werden die einzelnen Bewertungen auf einen Bewertungsbogen übertragen. Bei der Errechnung der Punktzahl eines Kandidaten werden die Punkte addiert und die Summe durch die Anzahl der stimmberechtigten Juroren (siehe § 18) dividiert.

§ 21

Nach Abschluss einer Auswahlprüfung wird den Juroren durch den Vorsitzenden der Gesamtjury die erreichte Gesamtpunktzahl aller Kandidaten bekannt gegeben.

§ 22

a) Im Anschluss an die Beratungen der Jury werden durch den Vorsitzenden der Gesamtjury die Namen derjenigen Kandidaten öffentlich mitgeteilt, welche die nächste Runde erreicht haben. Die Bekanntgabe erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Auftritte. Punktergebnisse bzw. Platzierungen dürfen nicht bekannt gegeben werden.

b) Nach der dem Orchesterfinale folgenden Abschlussitzung der Jury werden durch den Vorsitzenden der Gesamtjury öffentlich die Namen der Preisträger des Wettbewerbes bekannt gegeben.

§ 23

Besteht seitens eines ausgeschiedenen Kandidaten der Wunsch, über seine Leistungen beraten zu werden, sollen der Juryvorsitzende und Juroren zur Verfügung stehen. In diesen Gesprächen dürfen keine Auskünfte über Punktierungen gegeben werden.

§ 24

Bewertungsformulare und Bewertungsbögen stehen nur dem jeweiligen Juryvorsitzenden und der Leitung des Wettbewerbes zur Einsichtnahme zur Verfügung.



Preise

§ 25

In der dem Orchesterfinale folgenden Abschlussitzung wird – ohne vorherige Erwähnung eines Namens oder der vorliegenden Bewertungen – durch Handzeichen (Akklamation) ermittelt, ob es die künstlerischen Leistungen gestatten, einen ersten Preis zu verleihen. Entscheidend ist eine **einfache Mehrheit**. Anschließend wird die Punktbewertung der Kandidaten bekanntgegeben. Anhand der Punktbewertungen bestimmt die Jury die Vergabe der Preise.

§ 26

- a) Preise können, müssen aber nicht vergeben werden. Ist das Leistungsniveau nicht ausreichend, kann die Jury die Verleihung von Preisen aussetzen.
- b) Über die Zuerkennung von Preisen entscheidet allein die Jury.

§ 27

- a) Der erste Preis kann nur einmal verliehen werden.
- b) Wird der erste Preis nicht verliehen, können zwei zweite Preise und ein dritter Preis oder ein zweiter Preis und zwei dritte Preise oder drei zweite Preise vergeben werden.
- c) Wird der erste Preis verliehen, jedoch kein zweiter, können zwei dritte Preise vergeben werden.
- d) Wird kein erster und kein zweiter Preis vergeben, können drei dritte Preise vergeben werden.

§ 28

Sollte bei einer Abstimmung keine Mehrheit erreicht werden, gibt das Votum des Präsidenten den Ausschlag.

§ 29

Entscheidungen der Jury sind unwiderrüflich. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 30

Nach einer Absprache, die **vor** Beginn des Wettbewerbes mit den Veranstaltern zu treffen ist, kann in jedem Fach ein Sonderpreis für eine besonders beeindruckende und überzeugende Interpretation eines Werkes gestiftet werden. Diese Preise werden für eine hervorragende Einzelleistung vergeben, wobei die Platzierung des Kandidaten im Gesamtverlauf des Wettbewerbes von untergeordneter Bedeutung ist. Über die Vergabe von Sonderpreisen ist in der Abschlussitzung abzustimmen.



Allgemeine Regelungen

§ 31

Wenn einem Juror Beschwerden oder andere, den Wettbewerb betreffende Anliegen vorgetragen werden, verweist dieser den Vortragenden an den Juryvorsitzenden, welcher – sofern notwendig – die Angelegenheit an das Sekretariat des Wettbewerbes weitergibt.

§ 32

- a) Jedes Jurymitglied verpflichtet sich in vollem Umfang zur Geheimhaltung aller Beratungs- und Bewertungsergebnisse.
- b) Alle Mitarbeiterinnen der Jury sind gleichfalls zur Geheimhaltung verpflichtet.
- c) Nach § 5 der Juryordnung an einer Sitzung teilnehmende Gäste sind ebenfalls zur Geheimhaltung der ihnen zur Kenntnis gelangten Ergebnisse verpflichtet.

§ 33

Jedes Jurymitglied verpflichtet sich durch seine Unterschrift zur gewissenhaften Einhaltung der vorliegenden Juryordnung.

§ 34

In Streitfällen oder bei Debatten über die Interpretation der Juryordnung ist der deutsche Text verbindlich.

Prof. Christian Lampert

Präsident des Internationalen Instrumentalwettbewerbes
für Blasinstrumente

Markneukirchen, im September 2023